

An die
Stadtgemeinde Mattighofen
Finanzabteilung
5230 Mattighofen, Stadtplatz 1

Erhebung Kalenderjahr 2022
Abgabetermin 31.10.2022

e-mail: g.grahammer@mattighofen.at
FAX: 07742/2255-33

**Mitteilung über eine
Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018 („Freizeitwohnung“)**

NAME(Eigentümer) : _____

Adresse-Hauptwohnsitz: _____

Adresse der Wohnung, für welche die Meldung erfolgt:

Mattighofen, _____

Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*):

1) Wesentliche Situationen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht auslösen

- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- Ausschließliche Familiennutzung der Wohnung(des Gebäudes)
In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
– zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
– das Grundstück wird **ausschließlich** von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö.Grundverkehrsgesetz 1994^{*)} des Eigentümers sind
- An der Wohnung besteht umfassender Renovierungsbedarf, sodass eine Nutzung derzeit nicht möglich ist. **Bitte die umseitige Anmerkung unbedingt beachten !!!**
- Es liegt KEINE Freizeitwohnungsnutzung vor. (=ganzjähriger Leerstand)
Bitte die umseitige Anmerkung unbedingt beachten !!!

2) Sofern eine Befreiungssituation gemäß Punkt 1 nicht gegeben ist, wäre bitte die nachstehende Nutzflächenkategorie der Wohnung anzukreuzen.

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

- Nutzfläche bis 50 m² (72,00 EUR/Jahr)
- Nutzfläche über 50 m² (108,00 EUR/Jahr)

Sollte die Wohnung im Erhebungsjahr teilweise mit Hauptwohnsitz(HWS) genutzt werden, reduziert sich die Jahrespauschale für jeden vollen Kalendermonat mit HWS-Nutzung um 1/12.

Bitte die HWS-Nutzung anführen: von _____ bis _____

(Datum)

(Unterschrift)

*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)

Wichtige Anmerkung zur Nutzbarkeit einer Wohnung:

Nach einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird darauf hingewiesen, dass der Zustand einer Wohnung grundsätzlich NICHT relevant für die Beurteilung einer Abgabepflicht gemäß den Bestimmungen des OÖ.Tourismusgesetz 2018 ist. Ausgenommen davon sind lediglich Situationen, bei welchen die Nutzbarkeit einer Wohnung oder eines Gebäudes baubehördlich zu beanstanden wäre, oder eine aktuelle Baumaßnahme mit baubehördlichem Hintergrund in Umsetzung ist.

Konkret bedeutet dies, dass

- übliche Renovierungsarbeiten, die sich aus der normalen Abnutzung durch eine Bewohnung ergeben
- die Verbesserung des Ausstattungszustandes einer Wohnung(z.B. Badeinbau, Fenstertausch)

zu KEINER Abgabenbefreiung führen können.

Befreiungsgründe können demnach nur sein:

- Abriss des Gebäudes
- Einsturzgefahr der Wohnung/Gebäudes
- Gesundheitsgefährdung wegen z.B. gefährlicher Schimmelbildung

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine in Anspruch genommene Befreiung für maximal 1 Kalenderjahr möglich ist, soweit eine Verlängerung nicht ausdrücklich begründet werden kann.

Zur Gewährung einer Abgabenbefreiung ist daher die Vorlage einer schriftlichen Begründung notwendig, mit welcher die beschriebenen Sachverhalte klargestellt werden.

Wichtige Anmerkung zum Thema „Wohnungsleerstand“

Nach einer rechtlichen Beurteilung des Landes Oberösterreich ist auch dann von einer abgabepflichtigen „Freizeitwohnungsnutzung“ auszugehen, wenn im gesamten Erhebungsjahr die Wohnung grundsätzlich nutzbar gewesen ist, und KEINE Wohnsitzmeldung gegeben war.

Demnach müsste bei diesen Situationen für eine Abgabenbefreiung im Erhebungsjahr vom Wohnungseigentümer nachgewiesen werden, dass eine Nutzung der Wohnung weder beabsichtigt war noch tatsächlich stattgefunden hat.

Dies wäre z.B. durch die Vorlage einer aktuellen Stromabrechnung, aus welcher der Verbrauch im letzten Jahr abzuleiten ist, möglich.

*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)